



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 51 (S. 704-705)**
Titel **Gesetz über die Feuerpolizei und das
Feuerwehrwesen (Änderung)**
Ordnungsnummer **861.1**
Datum 02.06.1991

[S. 704] I. Das Gesetz über die Feuerpolizei und das
Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 wird wie folgt geändert:

§ 25. Der Feuerwehrdienst ist freiwillig.

Feuerwehrdienst
a) Grundsatz

Die Gemeinden können geeignete Personen für längstens fünf Jahre
zum Feuerwehrdienst verpflichten, wenn sich nicht genügend
Freiwillige gewinnen lassen. Die Einzelheiten werden in den
Feuerwehrverordnungen der Gemeinden geregelt.

§ 26. Das zuständige Gemeindeorgan setzt die Zahl der
Feuerwehrleute im Einvernehmen mit der
Gebäudeversicherungsanstalt fest.

b) Bestand und
Entschädigung

Die Feuerwehrleute werden durch die Gemeinden angemessen
entschädigt.

§§ 27 bis 30 werden aufgehoben.

§ 31. Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden und
Betrieben mit anerkannter Betriebsfeuerwehr Subventionen für
Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr gewähren.

Subventionen

Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr kann die
Gebäudeversicherungsanstalt auch Subventionen an die Unterhalts-
und Betriebskosten leisten. Sie kann die Kosten für die zusätzliche
Stützpunktausrüstung sowie für Einsätze ausserhalb der
Standortgemeinde übernehmen.

Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden,
Genossenschaften, Korporationen und Privaten Subventionen an die
Erstellung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen
gewähren, soweit diese dem Feuerlöschwesen dienen.

Die Subventionen richten sich nach der Finanzlage der
Gebäudeversicherungsanstalt. Sie betragen, soweit dieses Gesetz
nichts anderes bestimmt, höchstens 80 % der beitragsberechtigten
Kosten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II. Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der
Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. // [S. 705]

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse
der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Juni 1991



wonach sich ergibt,	
Zahl der Stimmberechtigten	764296
Eingegangene Stimmzettel	296257
Annehmende Stimmen	234656
Verwerfende Stimmen	50676
Ungültige Stimmen	24
Leere Stimmen	10901

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Juli 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

P. Angst

Der Sekretär:

A. Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.03.2015]